

## Die Neuregelung für sog. Minijobs

Nachdem sich das Bundeskabinett und der Bundesrat am 7. bzw. 29.11.2002 mit den Entwürfen der „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ befasst hatten, sind beide Gesetze am 01.01.2003 in Kraft getreten. Mit diesen Neuregelungen werden insbesondere Vorschläge aus dem Bericht der Kommission "Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" – bekannt geworden als sog. Hartz-Kommission – umgesetzt.

Das erste - nicht zustimmungsbedürftige - Gesetz regelt die Erneuerung der Rahmenbedingungen für eine rasche und nachhaltige Vermittlung in Arbeit und zeigt Brücken für Beschäftigung und die Schaffung neuer Beschäftigungsfelder auf. Hierzu gehören im Einzelnen Zeitarbeit, Wege in die Selbstständigkeit, Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie die Dienstleistungsbeschäftigung in privaten Haushalten.

Das zweite - zustimmungspflichtige - Gesetz befasst sich im Wesentlichen mit der Neuregelung des Niedriglohnbereichs („Minijobs“), der Schaffung einer kleinen Selbstständigkeit („Ich-AG“) sowie der Regelung zum Brückengeld; zudem enthält es wichtige Voraussetzungen für die Gründung von sog. Jobcentern.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen hier zum Anlass genommen werden, um zunächst auf die Neuregelungen für den Niedriglohnbereich – sog. Minijobs – näher einzugehen.

### Wo liegt die Grenze für geringfügige Beschäftigungen?

Die bisher bestehende Grenze bei EUR 325,- wird auf nunmehr EUR 400,- monatlich angehoben; man spricht insoweit auch von der sog. Grundzone. Eine Zeitgrenze für geringfügige Beschäftigungen – bisher weniger als 15 Stunden pro Woche – besteht in der neuen Rechtslage nicht mehr.

Darüber hinaus gilt auch weiterhin, dass für Arbeitnehmer unabhängig vom Entgelt keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr begrenzt ist – sog. Saisonbeschäftigung. Ein Arbeitnehmer kann als Saisonarbeitskraft mithin bis zu zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage innerhalb eines Jahres sozialversicherungsfrei beschäftigt werden.

Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

## **Welche Abgaben entfallen auf geringfügig Beschäftigte?**

Im Bereich der sog. Grundzone, also bei Arbeitsverdiensten bis zu EUR 400,-, sind die Beschäftigten von den Steuer- und Sozialabgaben befreit. Arbeitgeber zahlen indes pauschal 25 % Abgaben.

Von diesen Pauschalabgaben eines Arbeitgebers für geringfügig Beschäftigte in Höhe von 25 % entfallen auf die Rentenversicherung 12 % und auf die Krankenversicherung 11 %; die verbleibenden 2 % entfallen auf eine Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung und ohne Verrechnung mit der individuellen Steuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidar-Zuschlag).

Abgeführt werden die betreffenden Pauschalbeiträge sowie die Pauschalsteuer an die zuständigen Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft.

## **Welche Regelungen gelten für haushaltsnahe Dienstleistungen?**

Zum Zwecke der gezielten Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen wird neben der Einführung reduzierter Pauschalabgaben für Sozialversicherungsbeiträge und Steuer eine steuerliche Förderung der diese Dienstleistungen in Anspruch nehmenden Haushalte ermöglicht. Denn gerade in privaten Haushalten werden in großer Zahl Tätigkeiten ausgeübt, die ohne sozialrechtliche Absicherung in der Illegalität stattfinden.

Es muss sich nach dem Gesetzeswortlaut insoweit um eine Tätigkeit handeln, die durch einen privaten Haushalt begründet ist und sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, fallen damit nicht unter diese Regelung.

Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers bei Minijobs im Privathaushalt betragen in Zukunft 12 %, wobei davon sowohl auf die Rentenversicherung als auch auf die Krankenversicherung 5 % entfallen. Weitere 2 % entfallen wiederum auf eine Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung und ohne Verrechnung mit der individuellen Steuer.

Die besagte steuerliche Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen erfolgt durch einen Abzug von der Steuerschuld. So ist es künftig möglich, für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei sog. Minijobs 10 %, höchstens jedoch EUR 510,- in Abzug zu bringen.

Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten wird indes ein steuerlicher Abzug in Höhe von 12 %, maximal aber EUR 2.400,- ermöglicht.

Und für den Einkauf von Haushaltsdienstleistungen durch einen privaten Haushalt gilt die Möglichkeit eines Abzugs von der Steuerschuld in Höhe von 20 %, höchstens jedoch EUR 600,-.

## **Was gilt bei mehrfacher Beschäftigung?**

Es ist zu berücksichtigen, dass geringfügige Beschäftigungen sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Privathaushalt zusammengerechnet werden. Damit kommt es bei zusammengerechneten Entgelten, die zwar einzeln nicht den Grenzwert von EUR 400,-, aber in ihrer Summe überschreiten, grundsätzlich zum Eingreifen der Versicherungspflicht.

Ausnahmsweise bleibt bei der Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung die erste geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei.

Lediglich jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird durch die Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig. Allerdings findet diese Regelung nur in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Anwendung; in der Arbeitslosenversicherung werden Hauptbeschäftigungen nicht mit geringfügig entlohnten Beschäftigungen zusammengerechnet. Die geringfügig entlohnten Beschäftigungen bleiben insoweit versicherungsfrei, es sei denn, die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen überschreiten insgesamt den Wert von EUR 400,-.

Geht eine Person also mehreren geringfügigen Beschäftigungen nach, so werden die Einkünfte aus diesen Minijobs addiert. Dies hat in der Regel zur Folge, dass dann der Grenzwert von EUR 400,- überschritten wird.

Betreibt hingegen eine Person ein selbstständiges Handelsgewerbe – auch mit etwaig nur mäßigen Gewinneinkünften – und geht zudem einem sog. Minijob nach, so bleibt dieser abgabenfrei. Denn eine Zusammenrechnung findet hier nicht statt.

## **Was versteht man unter der „Gleitzone in der Sozialversicherung“?**

Neu ist die Einführung einer sog. Gleitzone in der Sozialversicherung für Arbeitsentgelte, die sich oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 400,- bis hin zu EUR 800,- bewegen. In diesem Bereich, der sich an die sog. Grundzone anschließt, besteht eine Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Es setzt der volle Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein.

Der vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil steigt indes linear bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an. Es sind von Arbeitnehmerseite aus also nicht sogleich bei Überschreiten des Grenzwertes von EUR 400,- die vollen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Vielmehr steigen diese mit zunehmendem Einkommen stufenweise an – dies allerdings nur so weit, dass steigendes Bruttoeinkommen auch einen Nettolohnanstieg nach sich zieht. Es beginnt hierbei der Arbeitnehmeranteil nicht beim Wert „Null“, sondern geht von einem Ausgangswert aus. Dieser errechnet sich wiederum aus der Differenz der Hälfte des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes zum Pauschalbeitrag von 25 % – d.h. derzeit etwa 4 %.

Diese sog. Gleitzone von EUR 400,01 bis EUR 800,- gilt allerdings nicht in einer Beschäftigung zum Zwecke der Berufsausbildung. Ein Auszubildender etwa muss also ab EUR 400,01 den regulären Arbeitnehmeranteil tragen.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass – wie bereits ausgeführt – geringfügige Beschäftigungen sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Privathaushalt zusammengerechnet werden, so dass auch dann im Bereich zwischen EUR 400,- und EUR 800,- die Regelungen für die sog. Gleitzone zur Anwendung kommen.

### **Besteht weiterhin die Pflicht zur Vorlage einer Freistellungsbescheinigung?**

Nach der bisherigen Regelung durfte ein Arbeitgeber den Lohn nur dann steuerfrei auszahlen, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin diesem eine sog. Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat. Eine solche Bescheinigung ist bei dem jeweils zuständigen Wohnsitzfinanzamt auch noch für den Zeitraum vor Inkrafttreten der Neuregelungen – d.h. von Januar bis März 2003 – vorzulegen.

Es ist dabei von Arbeitnehmerseite aus zu erklären, dass neben dem Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung keine weiteren Einkünfte bezogen werden.

Nach der neuen Rechtslage – also ab April 2003 – muss der Arbeitnehmer eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nicht mehr vorlegen.

### **Ab wann gelten die Neuregelungen zu den Minijobs?**

Die auf dem zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt basierenden Novellierungen für den Niedriglohnbereich treten – im Gegensatz zu den übrigen Vorschriften des Gesetzes – erst zum 01.04.2003 in Kraft.

Denn man geht davon aus, dass Arbeitgeber, Finanz- und Sozialversicherungsbehörden eine gewisse Zeit benötigen, um das neue Instrument der sog. Minijobs reibungslos einzuführen; es bedarf insoweit erheblicher Umstellungs- und Programmierarbeiten.

### **Welche Ziele verfolgt die abermalige Novellierung der Minijobs?**

Ziel der Neuerungen im Niedriglohnbereich ist es, das System der geringfügigen Beschäftigung von starren Beschäftigungszeiten und Einkommensgrenzen zu befreien sowie den bürokratischen Aufwand zu minimieren. Die Bundesregierung erwartet, dass allein aus den Regelungen zu den sog. Minijobs etwa 320.000 neue Arbeitsplätze entstehen.

Die einschlägigen Vorschriften über geringfügige Beschäftigungen im Sozialgesetzbuch (SGB IV) lauten in der ab 01.04.2003 geltenden Fassung:

#### **§ 8 SGB IV.** Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat EUR 400,- nicht übersteigt,

2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt EUR 400,- im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.

(4) *aufgehoben*

#### **§ 8 a SGB IV.** Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8. Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.